

Artsarzt und Dienstunfähigkeit - Informationen zum Verfahren und zu den möglichen Folgen

Bestehen berechnigte Zweifel an der dauerhaften Dienstfähigkeit eines Beamten bzw. Angestellten, wird seitens der Behörde grundsätzlich der Artsarzt eingeschaltet.

Doch der Besuch beim Artsarzt bedeutet nicht automatisch das Ende der beruflichen Tätigkeit.

Wann muss ich zum Artsarzt?

Sie waren innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen entweder durchgehend oder mit Unterbrechungen erkrankt. Dann bietet Ihnen die Behörde ein Gespräch zur Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag an (**BEM**: Betriebliches Eingliederungsmanagement). Mit einem Plan Ihres Hausarztes können Sie z.B. zusammen mit der Schulleitung den stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Alltag festlegen. Sie sind währenddessen immer noch krankgeschrieben und beziehen als Beamter volles Gehalt. Als Angestellter beziehen Sie weiterhin Krankengeld!

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Gespräches zur Wiedereingliederung (BEM) und ggf. einer Eingliederungsmaßnahme besteht aber nicht, in der Regel erfolgt bei Ablehnung allerdings die Einschaltung des Artsarztes

Entscheidet die Behörde über die Einschaltung des Artsarztes alleine?

Nein. Die Bezirksregierung ist i.d.R. verpflichtet, die Dienstfähigkeit eines Beamten zu überprüfen (auch unter Einbeziehung von Informationen der Schulleitung), wenn dieser innerhalb von 6 Monaten 3 Monate krankgeschrieben war (§ 26 BeamStG). Sie muss vorher aber den Personalrat (PR) und die Schwerbehindertenvertretung (SBV) anhören. Diese können mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Sie entsprechend beraten bzw. gegenüber der Behörde vertreten. **TIPP:** Wenn Sie längerfristig erkranken, können Sie auch schon im Vorfeld den Rat eines Personalratsmitglieds einholen.

Ich habe eine Einladung zum Artsarzt bekommen, worauf muss ich achten?

Sie bekommen mit dem Schreiben über den Termin beim Artsarzt eine Anhörungsfrist eingeräumt. Aus dem Schreiben muss der Grund für die artsärztliche Untersuchung, Ihre Fehlzeiten oder sonstige Anlässe hervorgehen, die dazu geführt haben.

Sollten hier Angaben nicht zutreffen (z.B. auch Ergänzungen durch den Schulleiter), nutzen Sie unbedingt die Möglichkeit zur Gegendarstellung. Auch sonst haben Sie hier die Möglichkeit, Gründe gegen eine artsärztliche Untersuchung vorzubringen: z.B. eine bevorstehende Rehabilitation oder Wiedereingliederung oder eine laufende ärztliche Therapie.

Bereiten Sie sich auf den Gang zum Artsarzt vor:

- nehmen Sie erforderliche Gutachten und Unterlagen Ihres Arztes mit (sofern sie der Behörde noch nicht vorliegen)
- überlegen Sie, welches Ziel angestrebt werden soll
- nehmen Sie gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens mit.

November 2017

*Personalrätinnen und
Personalräte der GEW
bei der Bezirksregierung
Arnsberg*

Harald Wunderlich

(v.i.S.d.P.)

0231/178817

har.wunderlich@cityweb.de

Erika Busch-Ostermann

02389/7796920

bpra-bo@helimail.de

Karsten Dülberg

02938/5572615

duelberg.bpr@gmail.com

Michael Dericks

02921/380245

michaeldericks@aol.com

Britta Rademacher

02331/7391712

britta_rademacher@gmx.de

Ralph Stenzel

02362/202761

ralph.stenzel@gmail.com

Gabi Waldow

02351/6630739

g.waldow@gmx.de

***Sie haben Fragen?
Wir geben Ihnen
gerne Antwort!***

Konsequenzen aus dem amtsärztlichen Gutachten für Beamte:

- Feststellung der **Dienstfähigkeit** (§ 34 Absatz 2 LBG NRW)
- Feststellung der **Dienstunfähigkeit** (§26 BeamtStG, §33 LBG NRW)
- Feststellung einer **begrenzten Dienstfähigkeit** (Teildienstfähigkeit) (§27 BeamtStG), wenn der/die Beamte/in noch mind. 50% seiner vollen Dienstfähigkeit besitzt. Die Tätigkeit wird anteilig bezahlt (Std/Woche) + einer Zulage von mind. 220 € (Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)
- **Anderweitige Verwendung:** der Dienstherr ist verpflichtet, eine adäquate anderweitige Verwendung des Beamten zu prüfen, sofern das Gutachten feststellt, dass der/die Beschäftigte noch in der Lage ist, eine andere Tätigkeit zu verrichten. (Grundsatz: Weiterverwendung vor Versorgung)
- **ABER:** Eine anderweitige Verwendung ist für Lehrerinnen und Lehrer nach unserer Erfahrung in der Praxis fast immer ausgeschlossen

Gilt das auch für Tarifbeschäftigte?

Grundsätzlich: ja!

Gemäß §3 Abs. 5 TV-L ist auch hier die Behörde berechtigt, die berufliche Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Das Verfahren zur Einleitung und Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung ist hierbei dasselbe.

Der weitere Ablauf unterscheidet sich jedoch gegenüber den Beamten, da der Arbeitgeber (Land NRW) einerseits und die Rentenversicherungsanstalt andererseits zuständig sind.

Konsequenzen aus dem amtsärztlichen Gutachten für Tarifbeschäftigte:

- Feststellung der **vollen Erwerbsfähigkeit**
- Feststellung der **vollen Erwerbsminderung** (§33 Abs. 2 Satz 1 TV-L):
Eintritt mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugeht. Der Arbeitgeber muss darüber unverzüglich informiert werden. Das Arbeitsverhältnis wird dadurch beendet.
- Feststellung einer **vollen Erwerbsminderung auf Zeit** (§33 Abs. 2 Satz 5 TV-L):
Das Arbeitsverhältnis endet nicht, sondern ruht bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsfähigkeit prognostisch wiederhergestellt ist (i.d.R. nach einer erneuten amtsärztlichen Untersuchung).
- Feststellung einer **teilweisen Erwerbsminderung** (§33 Abs. 3 TV-L):
Sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, kann man auf seinem bisherigen Arbeitsplatz (in entsprechend vermindertem Umfang) weiterbeschäftigt werden.*
- Sollte man nicht mehr als Lehrer arbeiten können, kommt ein anderweitiger Einsatz bei Lehrern auch hier nur theoretisch in Frage (siehe oben).

* Lt. §33 Abs. 3 muss die Weiterbeschäftigung binnen 2 Wochen nach Zugang des Rentenbescheids schriftlich beantragt werden!